

# RUNDBRIEF ZUR POLITISCHEN JUSTIZ

April 77

## Kölner Antifaschisten sollen jetzt ins Gefängnis

Am 7.11.74 wurden 5 Kölner Antifaschisten vom Landgericht Köln wegen ihres Auftretens gegen die Propaganda der NPD im Stadtteil Nippes zu Gefängnisstrafen zwischen 3 1/2 und 7 1/2 Monaten verurteilt. Im Sommer 76 wurde die Revision dieses Urteils ohne Angabe von Gründen abgelehnt. Nun sollen drei der Verurteilten ihre Haftstrafen antreten. Dies ist eine Provokation für alle Antifaschisten, Demokraten und Kommunisten.

Wir möchten hier anhand einiger Zitate aus der Urteilsbegründung aufzeigen, daß es sich um ein unverhüllt politisches Gesinnungsurteil handelt:

Anlaß des Prozesses war ein massiver Propagandaeinsatz der neofaschistischen NPD im Arbeiterviertel Nippes, zu dem diese ihre gesamten Kreisverbände zusammengerufen hatte, weil sie (wie sie vor Gericht ausführte) "den Roten nicht einfach das Feld überlassen wollte und nicht ohne weiteres aus Nippes weichen werde". Zahlreiche Antifaschisten hielten es für ihre Pflicht, dieses provokative Auftreten zu verhindern. Die NPD brach sofort eine Schlägerei vom Zaun, in die zu "beobachtenden Funktionen" anwesende Polizisten eingriffen und mit brutalen Mitteln gegen die Antifaschisten vorgehen. Wie sie dagegen mit den Faschisten verfuhr und welche Haltung das Gericht dazu einnahm, erläutert eine Passage aus dem Urteil:

"Dem Zeugen Bittner (Mitglied der NPD) gelang es sogar, durch seine Ausführungen die Hauptverhandlung aufzulockern, indem er aussagte, er sei, da auch er kräftig zugeschlagen habe, vorübergehend festgenommen worden. Jemand habe jedoch zu dem Polizisten, der ihn abgeführt habe, gesagt, das ist doch einer von uns; daraufhin habe man ihn wieder laufen lassen."

Demgegenüber stellt das Gericht fest: "Den Angeklagten konnte zwar, mit Ausnahme des Angeklagten Brod, nicht nachgewiesen werden, daß sie selbst zugeschlagen haben und damit andere getroffen und damit in eigener Person den Tatbestand der körperlichen Misshandlung verwirklicht haben". (Der einzige "Beweis" für die Überführung Michael Brods war die Aussage, man habe seinen gelben Handschuh in der Luft (!) gesehen.) Geht man davon aus, daß nun der Grundsatz "im Zweifel für den Angeklagten" angewendet wird, sieht man sich gewaltig getäuscht. Das Gericht unter Vorsitz von Richter Somoskeoy fährt fort: "Dies ist indes nach den Vorschriften über die Täterschaft auch nicht erforderlich, denn die Angeklagten haben in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit denen, die geschlagen haben, die Tat durch ihre bloße Anwesenheit gefördert. Sie haben nämlich dem ausführenden Mittäter dadurch mehr Sicherheit gegeben, ihm also sogenannte psychische Unterstützung zuteil werden lassen."

Richter Somoskeoy geht noch einen Schritt weiter. Er beauftragt einen Psychiater, die Angeklagten während der Verhandlung auf ihren Geisteszustand hin zu untersuchen. Der "Sachverständige" Dr. Laakmann stellt ein Gutachten her, aus dem hier nur folgendes zitiert werden soll:

"Beim Angeklagten Bellinghausen handelt es sich um eine kühl denkende, verbalaggressiv agierende, fanatisch überzeugte Persönlichkeit. ... Beim Angeklagten Pittam sind ... querulatorisch fanatische Züge deutlich, ... über kritischen Zweifel verfügt er bei seiner intellektuellen Ausstattung nicht. ... Der Angeklagte Brod zeigt eine mehr dumpfe Aggressivität und Erregbarkeit".

Die Methode des psychiatrischen Gutachtens ist hinreichend bekannt vom Hitler-Faschismus und der Sowjetunion der neuen Zaren. Der Unterschied ist nur, daß es das Gericht für strafverschärfend hält, daß "Hinweise auf eine Geisteskrankheit bei den 5 Angeklagten nicht gegeben sind".

Wir rufen alle antifaschistisch und demokratisch gesinnten Menschen auf, dieses Urteil und die bevorstehende Inhaftierung zu verbreiten zu helfen und die Hafthilfe zu unterstützen.

Hiermit erkläre ich mich bereit, die Hafthilfe für die Kölner Antifaschisten zu unterstützen durch

- o eine einmalige Geld- oder Sachspende .....
- o einen monatlichen Betrag in Höhe von DM .....
- o Ich möchte an den regelmäßigen Spendertreffen teilnehmen.

## Prozeßberichte:

### BERICHT VOM PROZESS GEGEN E. REDEREIT

Der Prozeß endete mit einer Geldstrafe von DM 450,- wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt. E. Redereit war Teilnehmer einer Wahlkundgebung der KPD am 24.7.76 zur Solidarität mit den polnischen Arbeitern und ihren Kampf gegen die Preiserhöhungen. Die Polizei hatte ohne Vorwarnung die Kundgebung überfallen, das Megaphon beschlagnahmt und dabei E. Redereit festgenommen. Die Willkür dieses Überfalls liegt nicht nur darin, daß die Polizei nicht, wie im Versammlungsgesetz vorgeschrieben, die Auflösung der Kundgebung öffentlich ankündigte, sondern besonders darin, daß überhaupt eingegriffen wurde, obwohl durch einen ministeriellen Erlaß allen Parteien drei Monate vor der Wahl generell die Benutzung von Lautsprechern gestattet war. Was hier wie Willkür erscheint, reiht sich aber ein in die systematische Behinderung des Wahlkampfes der KPD (vgl. Prozeß gegen Jasper/Hirsch).

Amtsrichter Welsch scherte sich in seinem Urteil um solche Einwände überhaupt nicht - die Kundgebung war für ihn illegal. Straferschwerend rechnete er dem Angeklagten an, daß er schon einmal verurteilt wurde, weil er dabei war, als ein Informationsstand der Jungen Nationaldemokraten abgeräumt wurde.

Allzu plump war allerdings der Versuch von Richter Kaumanns, das Vorgehen der Polizei um jeden Preis zu verteidigen. So endete die Berufungsverhandlung der beiden Angeklagten des KVB-Prozesses vom 8. und 10.3. mit einem Erfolg. Kaumanns hatte beide zu insgesamt DM 2.725,- verurteilt, diesmal wurde bei gleichem Beweisstand der Prozeß auf Kosten der Staatskasse eingestellt. Obwohl Kaumanns sich in seinem schriftlichen Urteil etwas mehr Mühe gemacht hatte, die Schuld der Angeklagten nachzuweisen, als mit dem im letzten Rundbrief zitierten Ausspruch aus der mündlichen Begründung, die Angeklagten hätten es zumindest aufgrund ihrer Persönlichkeit gewesen sein können, sah sich die 12. Große Strafkammer der Tatsache gegenübergestellt, daß sich nicht ein einziger Polizeizeuge an die Angeklagten erinnern konnte.

#### Bericht vom Prozeß gegen 2 Landtagskandidaten der KPD am 8.3.

Zu je 30 Tagessätzen von 30,-- bzw. 20,-- DM wurden Willi Jasper und Helga Hirsch nach § 90a verurteilt, weil sie in Flugblättern die Begriffe "Polizeibüttel" und "kapitalistische Ausbeuterordnung" verwendet hatten. Der vorsitzende Richter setzte sich über die Meinung des Oberlandesgerichts hinweg, das der Revision der ausgesprochenen Urteile mit Hinweis auf das Parteienprivileg stattgegeben hatte. Im Gegenteil, er vertrat sogar offen die Meinung, daß Kommunisten kein Recht auf die Wahrnehmung demokratischer Rechte hätten, da sie ja die "freiheitlich-demokratische Grundordnung" abschaffen wollten. Er verglich dies mit einem, der in einem Bahnhof eine Bombe legen will und sich auf die Bahnhofsordnung beruft, wenn er daran gehindert werden soll. Mit dieser Begründung kann jede politische Opposition für vogelfrei erklärt werden. Das Ausmaß, in dem die Verpflichtung auf die "FDGO" schon in alle gesellschaftlichen Bereiche dringt, zeigt, daß dies keine reaktionäre Einzelmeinung ist, sondern der Linie der politischen Unterdrückung durch den von SPD/FDP-geführten Staatsapparat entspricht.

#### Bericht vom Prozeß wegen Verkaufs der "Roten Fahne" vor F&G

Auf 20 Tagessätze reduziert wurde die Geldstrafe für Werner Heuler wegen angeblichen Hausfriedensbruchs. Wie sehr es darum ging, die kommunistische Propaganda um jeden Preis zu kriminalisieren, zeigt die Aussage im Prozeß, daß die Firmenleitung von F&G erst aufgrund einer Aufforderung durch die politische Polizei Strafanzeige erstattet hat. Darüber hinaus berichtete ein Polizeizeuge, daß der Fahrer eines Wagens, der an genau der gleichen Stelle, an der die "Rote Fahne" verkauft wurde, einen Unfall verursacht hatte, mit der Begründung angezeigt wurde, es handele sich um öffentliches Gelände. Dieser offensichtliche Widerspruch ließ den Richter völlig ungerührt.

ni vergangenen Montag mußte die Kölner lassenjustiz das in erster Instanz ausgesprochene Gesinnungsurteil von 7 Monaten ohne Bewährung für Werner Heuler, Mitglied des Ständigen Ausschusses des ZK der PD und von 5 Monaten mit Bewährung für Karl Schlögel aufheben; sie wurden jetzt in zweiter Instanz zu Geldstrafen von 100 bzw. 600 DM verurteilt wegen „aktiven Widerstands“.

Nach einem Polizeiberfall auf eine Partei-Veranstaltung in Köln-Mülheim waren die beiden Genossen vor Gericht gezwungen worden. Der Richter der 1. Instanz, Kaufmanns-Einzelrichter, anständiger Deutscher heißt sich auf seinen Kundgebungen nicht auf, hatte in seiner Begründung für die Gefängnisstrafe geschrieben: Gefängnis für Genossen Heuler sei schon deshalb notwendig, „da nicht zu erwarten ist, daß der Angeklagte sich schon die Verurteilung zur Warnung die-

nen läßt und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges, keine Straftaten mehr begehen wird. Der Angeklagte ist Parteifunktionär der KPD, die es sich zum Ziel gesetzt hat, die bestehende Gesellschaftsordnung in der Bundesrepublik zu verändern.“ Er habe selbst im Schlußwort „beleidigende Angriffe auf die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die angebliche Gesinnungsjustiz“ vorgebracht.

In der jetzigen Verhandlung brach die Anklagekonstruktion zusammen. Polizeivorwürfe der „schweren Körperverletzung“ endeten sich als Phantasien der berüchtigten Mülheimer Wache. Als der Staatsanwalt erneut für ein Gesinnungsurteil in Form von Gefängnisstrafe plädierte, erklärte im Zuschauerraum Sprechchöre:

„Weg mit dem Gesinnungsurteil - Freispruch für die Angeklagten!“

Der „liberale“ Richter Faßbender ließ sofort

den Saal räumen. Um nicht eine erneute Schlappe einstecken zu müssen, verwarf er den Antrag der Staatsanwaltschaft und verkündete die Geldstrafen. Offen gab er zu, daß gegen Kommunisten „präventiv“ vorgegangen werden dürfe und auf den Hinweis der Verteidigung, daß die Ausführungsbestimmung zu § 81 b (erkennungsdienstliche Behandlung) vom November 1933 stamme und diese ausdrücklich erkenntnisdienliche Behandlung aus „präventiven Gründen“ gegen Kommunisten, Juden, Triebblätter usw. vorsehe, meinte der „liberale“ Richter: „Das ist positives Recht, ganz gleich in welcher historischen Situation es entstanden ist.“

Der Versuch, einen führenden Funktionär unsere Partei zu kriminalisieren, ist mißlungen. Kämpfen wir weiter gegen die Behinderung der Tätigkeit der kommunistischen Partei, fordern wir Freiheit für die kommunistische Presse!

Aus: "Rote Fahne" Nr 13 vom 30.3.77

## QUER DURCH KÖLN

Kölner Stadtanzeiger 22.3.77

# Berliner Richter sah sich beleidigt

Anlaß: Ein Bericht im Falle des Ex-Anwalts Mahler

Von Hans R. Quaiser

Wurde auch in Berlin „gelauscht“, 1972 schon, bei dem Angeklagten Horst Mahler und seinem Verteidiger? Diese „Vermutung“ äußerte in einer Kölner Einzelrichterverhandlung (Abt. 222 B) der Verteidiger des wegen Beleidigung des Berliner Kammergerichts angeklagten Redakteurs der kommunistischen Zeitung „Rote Fahne“ (KPD).

Der Redakteur hatte eine Kritik des 1972 gegen Mahler ergangenen Urteils (zwei Jahre Gefängnis wegen Beleidigung an einem Bankraub) mit Wertungen gespickt wie „Gesinnungsurteil“, „Terrorurteil“, „größter juristischer Willkürakt seit der Nazizeit“.

Vor dem Einzelrichter wollte der Redakteur nun den „Wahrheitsbeweis“ antreten. Dazu hatten er und sein Verteidiger bereits vorher beantragt, Mahler als Zeugen zu vernehmen. Daß ihnen daraufhin die Bedingung gestellt wurde, innerhalb einer halben Stunde 15 000 Mark für ein Charterflugzeug zum Transport Mahlers von Berlin nach Köln zu hinterlegen, ließ nun ihre heftige Kritik.

Abgelehnt wurden auch unter anderem die Anträge, den da-

maligen Berliner Innensenator, Neubauer als Zeugen dafür zu lassen, daß der Mahler-Prozess über den fragwürdigen „Kronzeugen“, Rühlend, und möglicherweise durch Abhören „vorausgesetzt“ worden sei, sowie schließlich der Antrag, die Akten des Mahler-Prozesses oder zumindest das Urteil gegen Mahler zum Gegenstand der Verhandlung zu machen.

Die Ablehnung dieser Anträge wurde mit dem Hinweis begründet, daß der Redakteur lediglich wegen Formalbeleidigung angeklagt sei und dem Angeklagten nicht vorgeworfen werde, daß er falsche Tatsachen behauptet habe.

Es half dem Redakteur auch nicht, daß er einen seinerzeit in der „Zeit“ erschienenen Artikel zitierte, in dem es geheißen

hatte, daß das „Mahler-Urteil, soweit es der Beteiligung am Bankraub gilt, ein Fehlurteil ist, das nahezu alle klassischen Merkmale des politischen Justizirrtums aufzeigt“, und das „Zweifel an dem Gerechtigkeitwillen der Justiz säen werde und vor allem in der jüngeren Generation die Skepsis gegenüber der politischen Justiz zur Gewissheit werden lasse“.

Nach der von einem vergeblichen Ablehnungsantrag gegen den Richter und von Zuhörer-Kommentaren unterbrochenen Verhandlung wurde der Angeklagte wegen Beleidigung zu 30 Tagessätzen von je 30 Mark Geldstrafe verurteilt. Dem Berliner Kammergerichtspräsidenten wurde die Befugnis zugesprochen, das Urteil in einer Berliner Tageszeitung veröffentlichten zu lassen.

In der Begründung verwies der Richter nochmals darauf, daß „Tatsachenbehauptungen nicht angeklagt“ gewesen seien. Es sei lediglich um die beleidigenden Ausdrücke gegangen, die „Harabsetzungen persönlicher Art“ und die Angriffe auf die Ehre von Personen.

Der nebenstehende Bericht über den Prozeß gegen die ROTE FAHNE zeigt anschaulich die Absicht des Gerichts, ohne jede Beweisführung eine Verurteilung durchzusetzen. Deshalb wurden sämtliche Anträge der Verteidigung abgelehnt, Zeugen vorzuladen, die Prozesakten des Mahler-Verfahrens anzufordern usw. Der Grund für eine solche Prozeßführung liegt auf der Hand: Es sollte verhindert werden, daß die Methoden der Zusammenarbeit von Justiz, Polizei, Regierung und Verfassungsschutz an die Öffentlichkeit dringen, auf denen das Gesinnungsurteil gegen Horst Mahler beruht. Die Solidaritätsbewegung für die Wiederaufnahme des Verfahrens soll durch solche Verurteilungen eingeschüchtert werden. Das wird nicht gelingen: FREIHEIT FÜR HORST MAHLER!

### Bericht vom Prozeß gegen Eva Neuhaus am 15.3.

In der Berufungsverhandlung wurde Eva Neuhaus erneut wegen "übler Nachrede" verurteilt (das Urteil in 1. Instanz hatte 1.350,- DM gelautet, Anlaß war ein Flugblatt der Ortsleitung der KPD zur ungeheuerlichen Prozeßführung Richter Somoskeoys gegen die 4 türkischen Patrioten). Nun mußte das Gericht aufgrund der zahlreichen Anträge der Verteidigung zu den Vorfällen im Prozeß gegen die türkischen Patrioten zugestehen, daß ein Verbotssirrtum bestanden haben könne. Das Gericht mußte also zugeben, daß jeder fortschrittliche Mensch den Eindruck haben mußte, daß die Anklage gegen die vier zusammengezimmert und Somoskeoys Prozeßführung willkürlich war. Gegenüber der 1. Instanz wurde das Urteil auf 750,- DM reduziert - das ist ein Erfolg.

Staatsanwalt Kurth, bekannt durch die Fälschung der Akten gegen den Schriftsteller Wallraff, stellte in seinem Plädoyer zähneknirschend fest, daß Teilerfolge in Berufungsverhandlungen und Revision höhere Strafen - sprich Gefängnis - verhindern. Er beschimpfte die Genossen, die für KPD oder Liga gegen den Imperialismus verantwortlich zeichnen: sie würden 2-3 Jahre im Dreck er sich Zustände herbei, die Kommunisten, Antifaschisten und Demokraten völlig rechtlos machen.

### GESINNUNGSPROZESS GEGEN K.-H. Roth und Roland Otto

Im Prozeß gegen K.H. Roth und Roland Otto ist das Lügengebäude der Anklage dem völligen Zusammenbruch nahe. Die Verteidiger wollen nach Abschluß der Beweisaufnahme die Haftentlassung der Angeklagten fordern.

Die Anklage wegen Mordes beruht auf der Konstruktion der "Mittäterschaft". Der bei der Polizeikontrolle ihres Autos erschossene Werner Sauber hatte flüchtend einen Polizisten erschossen und seinen nun angeklagten Begleitern wird der Wille unterstellt, von der Waffe "gemeinsam und rigoros Gebrauch zu machen" (Anklageschrift). Keiner der beiden hat jedoch geschossen oder auch nur zur Waffe gegriffen.

Der Staatsanwalt baut sein Manöver vor allem auf der Gesinnung der Angeklagten auf. Bezüglich K.-H. Roth stellt er z.B. fest, er "war einer der Exponenten der antiautoritären Studentenbewegung in Hamburg in der Zeit um 1968. Er sah, wie viele damals, (...) die bei Demonstrationen eingesetzte Polizei als feindliches Instrument des verhaßten Staatsapparats gegen die linke Bewegung an" - also läßt er keine Gelegenheit aus, auf Polizisten zu schießen - das ist die Schlußfolgerung, die durch den Rückgriff auf das Jahr 1968 nahegelegt werden soll.

Ungeniert präpariert der Polizeiapparat Zeugen, die für die Absichten des Staatsanwalts dienlich sind. Die Verteidigung brachte ans Tageslicht, daß im Polizeipräsidium eine Handakte kursierte, in der die Aussagen sämtlicher Polizeizeugen sowie Lichtbilder enthalten sind, um die Aussagen vor Gericht zu vereinheitlichen. Den Zeugen wurden schriftliche Hinweise von der Polizeiführung gegeben, wie sie vor Gericht auftreten sollten, um bei der Befragung durch die Verteidigung "nicht auf die Nase zu fallen". Trotzdem konnte nicht verhindert werden, daß die Zeugen in totale Verwirrung geraten, wenn sie beschreiben sollen, wo sie Roths Waffe gesehen haben wollen. Ein Pressereporter (von dem anzunehmen ist, daß er die Handakte nicht studiert hat) konnte durch seine Aussage und anhand zahlreicher eindeutiger Photos (die bezeichnenderweise nicht unter den Beweisstücken waren) den Nachweis erbringen, daß von einer Pistole Roths während des Vorfalls keine Spur zu sehen war. Sie tauchte erst auf, als dieser schwerverletzt abtransportiert worden war, d.h. sie war offensichtlich aus seinen Kleidern gefallen. Damit ist besonders der Hauptbelastungszeuge Grüner eindeutig widerlegt. Die Entscheidung über den Antrag der Verteidigung auf Haftentlassung der Angeklagten wird zeigen, ob am Appellhofplatz über alle Gegenbeweise hinweg ein Gesinnungsurteil durchgepeitscht werden soll.

## Prozeßtermine:

6.4. 11.00 Uhr, Zi 156 Amtsgericht

Anläßlich eines der zahllosen Prozesse gegen den verantwortlichen Redakteur der "Roten Fahne", Willi Jasper, wurde vor dem Gericht am Appellhofplatz ein Flugblatt der KPD verteilt, das unter der Losung "Freispruch für Willi Jasper - Freiheit für die revolutionäre Propaganda" zum Protest gegen diesen Prozeß aufruft. Eva Neuhaas, die das Flugblatt presserechtlich verantwortlich zeichnete, bekam sofort einen Strafbefehl über 1.200,- DM. Inkriminiert wurde die Passage:

"Die Wahrheit fürchten die Kapitalisten und ihr Staat, samt der Justiz; die BRD ist ein Staat der Ausbeutung, des Polizeiterrors und der Gesinnungsjustiz der Kapitalistenklasse. Die "Rote Fahne" und ihr verantwortlicher Redakteur Willi Jasper sollen verurteilt werden, weil sie Arbeitermorde an Günter Routhier in Duisburg, Manfred Rohs und Erich Dobhardt in Dortmund als das bezeichneten, was sie sind: Morde einer Polizei, die planmässig zum Todesschuß gedrillt wird".

Angeklagt ist sie in der jetzt bevorstehenden Hauptverhandlung nach § 90a, denn "durch diese Ausführungen wird die freiheitlich demokratische Grundordnung der BRD als der Achtung der Staatsbürger unwert hingestellt".

Die Tatsache, daß der Protest gegen einen Staatsschutzprozeß sofort eine Anklage ebenfalls nach dem Staatsschutzparagrafen 90 a nach sich zieht, bietet ein realistisches Bild vom Ausmaß der Einschränkung der Meinungsfreiheit.

**SCHLUSS MIT DEN STAATSSCHUTZPROZESSEN!**

14.4. 10.30 Uhr, Zi 370 Landgericht

Erneut steht der verantwortliche Redakteur der "Roten Fahne", Willi Jasper, vor Gericht. In erster Instanz war er zu DM 1.500,- verurteilt worden, weil die "Rote Fahne" unter der Überschrift "Richter Somoskeoy - kein "berühmter Reaktionär?" Stellung bezogen hatte zu einem Beleidigungsverfahren ebenfalls gegen die "Rote Fahne", weil diese die Prozeßführung Richter Somoskeoys angegriffen hatte.

"Durch den ... Artikel wird zum Ausdruck gebracht, daß sich der angegriffene Richter bei seiner Prozeßführung nicht an Recht und Gesetz hält, was einen Angriff auf die Ehre des Richters darstellt. Dies ergibt sich insbesondere aus der unter der Fragestellung "kein berühmter Reaktionär?" stehenden Formulierung, daß sich der Richter durch Willkürlichkeit auszeichne und damit Berühmtheit erlangt habe. Dies läßt erkennen, daß der Verfasser nicht etwa lediglich Vorgänge in einer Gerichtsverhandlung leidenschaftlich kritisiert, sondern daß damit u.a. eine beteiligte Person in den Augen der Öffentlichkeit herabgesetzt wird".

Als Beleidigung wird folgender Absatz gewertet (vgl. Rundbrief 1)

"Wie soll man denn einen Richter treffend kennzeichnen, auf dessen Tisch sich die Prozeßakten gegen deutsche und ausländische Antimperialisten und Kommunisten häufen. Ist etwa ein Richter kein Reaktionär, (...) der sich in seinen Prozessen durch willkürliche Festsetzung von sogenannten Ordnungsstrafen gegen Angeklagte und Zuschauer auszeichnet? Somoskeoy hat mit seinen Prozeßführungspraktiken schon einige Berühmtheit über die Grenzen der BRD hinweg erlangt".

Dies spricht gewiß jedem aus dem Herzen, der Zuschauer in einem Prozeß unter Vorsitz von Somoskeoy war, wie im Verfahren gegen die türkischen Patrioten oder die Kölner Antifaschisten. Die Anklage gegen die "Rote Fahne" ist deshalb ein Angriff auf die Meinungsfreiheit überhaupt. Angegriffen wird die "Rote Fahne" aber gerade deshalb, weil es ihr gerade nicht darum geht, einen einzelnen Richter zu beleidigen, sondern ihn als Beispiel für die Rolle der Justiz bei der politischen Unterdrückung heranzuziehen, die Vorreiterrolle der Justiz beim Abbau der demokratischen Rechte aufzuzeigen.

20.4. 12.45 Uhr, Zi 10 Amtsgericht

Angeklagt ist der Student R. Rudolph wegen Sachbeschädigung. Ihm wird vorgeworfen, Wahlplakate der KPD an eine Mauer des Betriebes F&G geklebt zu haben. Sieht man diesen Prozeß im Zusammenhang mit der Verurteilung Werner Heulers, so wird offenkundig, daß das "öffentliche Interesse", mit dem der Staatsanwalt die Anklage begründet, wohl eher im Interesse einer Betriebsleitung besteht, angesichts der bevorstehenden Massenentlassungen jegliche Agitation und Propaganda der Kommunisten zu verhindern.

**ROTE HILFE-Rechtshilfe Kto.13 2072 63 00**

Bank für Gemeinwirtschaft Köln

20.4. 12.30 Uhr, Zi 10, Amtsgericht

"Der zweite Auftrag der Bundeswehr richtet sich gegen den "inneren Feind". Unter dem Vorwand, "Rote Banden" zu bekämpfen, werden unsere Soldaten, die Söhne der Arbeiterklasse und des Volkes, darauf gedrillt, Fabriken zu besetzen und Häuserkampf zu betreiben. (...) Nichts zeigt deutlicher den zutiefst volksfeindlichen Charakter der Bundeswehrführung und ihren Auftrag, die Unterdrückung und Ausplünderung der Volksmassen in unserem Land aufrechtzuerhalten..." Diese Passage aus einem Flugblatt mit dem Titel "offener Brief an Brigadegeneral Unger" brachte dem ehemaligen Bundeswehrleutnant M. Sturm einen Strafbefehl über 900,- DM wegen "Beschimpfung und Verächtlichmachung der BRD und ihrer verfassungsmäßigen Ordnung" ein. Am 20.4. findet nun die Verhandlung statt.

25.4. 11.00 Uhr, Zi 108, Amtsgericht

Die Anklage klingt ziemlich harmlos: üble Nachrede - in Wirklichkeit wird mit diesem Prozeß der Polizeimord an Manfred Rohs in Köln-Vingst juristisch gerechtfertigt.

Im März 75 war Manfred Rohs von der Polizei erschossen worden. Die Polizisten waren gerufen worden, weil er angeblich seine Wohnung demolierte. Was dann geschah, schildert eine Augenzeugin:

"Als die Polizei die Tür mit dem zerschlagenen Fenster sah, ging sie zielstrebig darauf zu. Ich hörte, wie einer der beiden Polizisten sagte: 'Hier sind wir richtig'. Beide schauten in das zerbrochene Fenster rein und versuchten, die Tür zu öffnen. Die Tür war aber abgeschlossen. Dann stellten sie sich in ca 2m Entfernung neben der Tür auf. Einer zog seine Pistole und richtete sie zielsicher auf die Tür. Ich hörte genau das Klicken, als er sie entsicherte. Erst jetzt klopfen sie gegen das Fenster neben der Tür und riefen: 'Aufmachen, Polizei'. Manfred beugte sich daraufhin aus dem Fenster. Ich konnte genau sehen, wie alles ablief. Die Scheibe war nicht ganz rausgebrochen, nur ein Dreieck fehlte, so daß er nur erst den Arm herauslegte und dann den Oberkörper nachzog. Die Pistole (bei Manfred Rohs wurde nach späteren Angaben der Polizei eine Plastik-Spielzeugpistole gefunden) konnte ich wegen dem Geländer nicht sehen. Manfred sagte: 'Was wollt ihr denn schon?' Er konnte den Satz nicht mehr aussprechen, der Polizist hatte ihn erschossen. Ich hörte, wie der Körper von Manfred gegen die Tür schlug. Das war Arbeitermord! Konntensie dem Jungen nicht die Pistole aus der Hand schlagen, als er den Arm hinauslehnte?"

Die vier Angeklagten im jetzigen Prozeß hatten Unterschriften für eine Strafanzeige gegen den Polizisten gesammelt. Ein Komitee hatte sich gegründet, das sich zur Aufgabe gemacht hatte zu verhindern, daß wie üblich die Ermittlungen gegen die Polizisten eingestellt würden. Auf Stelltafeln wurde der Zusammenhang zur Aufrüstung der Polizei hergestellt. Dort hieß es u.a.:



Wir bleiben dabei: Manfred Rohs ist von der Polizei ermordet worden! (...) Hier versucht die Polizei ein Ereignis, das 7 Wochen vor Manfreds Todestag lag, zur direkten Begründung dafür heranzuziehen, daß ein Polizist ihn am 16.3. ohne Vorwarnung gezielt durch Kopfschuß tötete. Denn: die Polizisten sollen dazu erzogen werden, immer hemmungsloser die Knarre zu ziehen, die Bevölkerung soll daran gewöhnt werden, daß die Polizei blutige Standgerichte hält. (...) Bestrafung der Mörder von Manfred Rohs!"

Den Angeklagten wird nicht etwa vorgeworfen, daß sie die staatsanwaltlichen Ermittlungen hätten abwarten sollen, bevor sie von Mord sprechen. Es geht vielmehr darum, das Vorgehen der Polizei von vornherein zu rechtfertigen. Der anklageführende Staatsanwalt stützt sich dazu auf die Antwort der Staatsanwaltschaft vom 5.3.77, mit der die Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Todesschützen Caspari zurückgewiesen wurde:

"Dem Beschuldigte durfte angesichts der angenommenen unmittelbaren Lebensgefahr das Verteidigungsmittel wählen, das eine sofortige und sichere Beendigung des Angriffs gewährleistet. Er war nicht genötigt, auf die Anwendung weniger gefährlicher Verteidigungsmittel zurückzugreifen, wenn deren Wirkung für die Abwehr zweifelhaft war."

Dies beweist, daß der Tötungsauftrag für Polizisten längst existiert und daß mit dem entsprechenden Paragraphen im "Einheitlichen Polizeigesetz" nur eine Formulierung der vorweggenommenen Praktizierung erfolgt. Daß sich diese Praxis mit mit faschistischen Staaten vergleichen läßt, folgert selbst die sonst so regierungstreue "Frankfurter Rundschau":

"Nachdem die Nationalsozialisten das Leben ganzer Bevölkerungsgruppen und Rassen für wertlos erklärt und Millionen von Menschen ermordet hatten, räumten die Väter des Grundgesetzes und das Bundesverfassungsgericht dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit einen besonders hohen Rang ein ... Dieses zentrale Grundrecht würde nun durch eine ausdrückliche Legalisierung des Todesschusses empfindlich eingeschränkt... Ein Polizeigesetz, das einer freiheitlichen Demokratie angemessen ist, darf derartige überholte und gefährliche Formeln nicht enthalten ..."

Der Prozeß am 25.4. muß deshalb zum Tribunal gegen die Legalisierung des Todesschusses und insgesamt gegen das "Einheitliche Polizeigesetz" gemacht werden.

27.4.      Uhr, Zi      , Amtsgericht

Zu den unzähligen Versuchen, die Wahlpropaganda der KPD zu unterbinden, gehört der Anlaß dieses Prozesses gegen R.Odenthal, B.Lax und H.Rathgeber. Die drei hatten während des Landtagswahlkampfes 1975 in der Severinstraße die "Rote Fahne" verkauft. Staatsanwalt Bellinghausen klagte sie an wegen Verstosses gegen das Versammlungsgesetz, da sie (zu dritt!) eine nicht angemeldete Demonstration durchgeführt hätten. Außerdem wird ihnen Widerstand bei der völlig unrechtmäßigen Feststellung ihrer Personalien vorgeworfen.

2.5. 9.00 Uhr, Zi 108 Amtsgericht

Auf diesen Termin wurde der KVB-Prozeß verschoben, der für den 16.2. im 2. Rundbrief angekündigt war. Es ging um eine Demonstration in Köln-Ehrenfeld aus Protest gegen die am Tag zuvor beschlossenen Fahrpreiserhöhungen der KVB. Die Anklage lautet: Widerstand gegen die Staatsgewalt und schwerer Landfriedensbruch.

3.5. 9.00 Uhr Zi 133 Landgericht

Zu 180 Tagessätzen a DM 30,-- war Uwe Carstensen als presse-rechtlich Verantwortlicher für mehrere Flugblätter der LIGA GEGEN DEN IMPERIALISMUS in der 1. Instanz verurteilt worden. Die unglaublich hohe Geldstrafe war der Staatsanwaltschaft nicht genug, mit der Forderung nach einer Gefängnisstrafe ohne Bewährung ging sie in Berufung, die jetzt verhandelt werden soll. Der Leitende Oberstaatsanwalt beklagt in der Begründung, daß sich "das Schöffengericht im wesentlichen mit der Frage der persönlichen Schuld des Angeklagten befaßt" habe und die "milde" Strafe gefällt habe, da es sich um einen politischen Gesinnungstäter handle. Im Gegensatz dazu betont er, daß gerade die Gesinnung gegen den Angeklagten spreche:

"Es ging ihm nicht darum, aus Sorge um die Erhaltung des freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaats vermeintliche, möglicherweise vorhandene oder sich abzeichnende, gesellschaftliche und politische Fehlentwicklungen in der BRD in harter und polemischer Form anzuprangern und bewußt zu machen, ohne damit diesen Staat und seine Ordnung grundsätzlich infrage stellen zu wollen. Vielmehr zog und zieht er entsprechend seiner grundsätzlich feindlichen Einstellung zur BRD als freiheitlich-demokratischer Staatsform einzelne Tatsachen oder Vorfälle heran, um durch darauf aufbauende systematische Hetze beim Volk Abneigung und Haß gegen diese Ordnung zu erregen, sie zu diskreditieren und so eine revolutionäre Situation zu schaffen." ... "Der Angeklagte hat durch sein uneinsichtiges Verhalten und das Verbreiten derselben Ideen im Gerichtssaal gezeigt, daß ihm nur durch eine Freiheitsstrafe das Unrecht seines Verhaltens klargemacht werden kann. Nur auf diese Weise ist die Rechtsordnung, die der Angeklagte beseitigt wissen will, vor künftigen entsprechenden Straftaten des Angeklagten zu schützen."

Die zahlreichen Prozesse gegen Uwe Carstensen im vergangenen Jahr zeigen, daß diese Forderung nach einem Gefängnisurteil kein Alleingang eines Staatsanwalts ist, sondern daß es die erklärte Absicht der Gesinnungsjustiz am Appellhofplatz ist, Uwe Carstensen hinter Gitter zu bringen. Diese Absicht muß durchkreuzt werden!

**FREIHEIT FÜR UWE CARSTENSEN!**